99014004035000

Beglaubigung von Kopien und Abschriften ausstellen lassen

Heruntergeladen am 12.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6004035-99014004035000/L100009

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014004035000
Leistungsbezeichnung I	Beglaubigung von Kopien und Abschriften ausstellen lassen
Leistungsbezeichnung II	Beglaubigung von Kopien und Abschriften ausstellen lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 33 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – Beglaubigung von Dokumenten • § 29 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) – Beglaubigung von Dokumenten • § 1 Verordnung über die zu Beglaubigungen befugten Behörden (BeglV) - Zu Beglaubigungen befugte Behörden • Anlage 1 (zu § 1) Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) – Allgemeine Amtshandlungen
Teaser	Sie benötigen eine beglaubigte Kopie Ihres Ausweises oder Zeugnisses beziehungsweise die beglaubigte Abschrift eines Dokuments? Mit der amtlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Abschrift mit der Urschrift (also dem Original) übereinstimmt.
Volltext	Sie benötigen eine beglaubigte Kopie Ihres Ausweises oder Zeugnisses beziehungsweise die beglaubigte Abschrift eines Dokuments? Mit der amtlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Abschrift mit der Urschrift (also dem Original) übereinstimmt. Die amtliche Beglaubigung von Kopien und Abschriften können die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen und die Gemeinden, Verwaltungsverbände und Landkreise vornehmen, in deren jeweiligen Bereich sich Ihr Wohnort befindet. Beglaubigt werden können: • Abschriften von Urkunden, die durch eine Behörde ausgestellt wurden • Abschriften von Dokumenten, die Sie zur Vorlage bei einer Behörde benötigen Viele Städte und Gemeinden bieten die Beglaubigung von Kopien und Abschriften als Service im Bürgerbüro an.
Erforderliche Unterlagen	• Original und Kopie des Dokumentes, dessen Abschrift

Modul	Sachverhalt
	beglaubigt werden soll • Personalausweis oder Reisepass
Voraussetzungen	keine
Kosten	• bei Abschriften, Fotokopien oder dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat: EUR 5,00 je Beglaubigung, ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten • für das zweite und jedes weitere Exemplar: EUR 2,50 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten • bei Abschriften, Fotokopien oder dergleichen, die die Behörde nicht selbst hergestellt hat: EUR 1,00 je Seite, mindestens EUR 5,00
Verfahrensablauf	• Kopieren Sie das zu beglaubigende Dokument. • Legen Sie die Kopie und das Original einer Behörde in Ihrer Nähe vor; zur Legitimation benötigen Sie zudem Ihren Personalausweis oder Reisepass. • Der oder die Bedienstete der Behörde vergleicht, ob Kopie und Original übereinstimmen und bestätigt das mit einem unter die Abschrift zu setzenden Beglaubigungsvermerk. Der Beglaubigungsvermerk wird mit dem Dienstsiegel und der Unterschrift des oder der zuständigen Bediensteten versehen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg

Modul	Sachverhalt
	durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lichtensteinsachsen.de-mail.de
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	